

könne, nicht auf morgen verschiebe, und werde auch daran festhalten, daß man nicht Anderen aufhalse, was man selbst zu thun im Stande ist. Wenn ich diese beiden Grundsätze bei der vorliegenden Gesetzworlage anführe und daran namentlich den Bericht unserer geehrten Deputation anknüpfe, so muß ich bekennen, daß die geehrte Deputation diese Grundsätze nicht zu den übrigen gemacht zu haben scheint. Sie hat sich mit dem Wenigen, was uns der Gesetzentwurf giebt, zufrieden gestellt und hat in ihrem Bericht auf Seite 173 auf die folgenden Landtage in Bezug auf die Erörterung dieser Frage verwiesen, insoweit die Verfassungsurkunde noch andere Abänderungen erfordert. Ich will, meine Herren, wohl darin mit der geehrten Deputation einverstanden sein, wenn sie auch das vorliegende Decret mit Freuden begrüßt hat, indem es wenigstens den Wünschen entgegenkommt und entspricht, welche in der diesseitigen Kammer oftmals geäußert worden sind. Gleichwohl aber, meine Herren, glaube ich, daß die Gründe, welche von der geehrten Deputation für das Hinausschieben anderweiter Abänderungen der Verfassungsurkunde in ihrem Bericht geltend gemacht worden sind, so wenig stichhaltig erscheinen, daß man mit denselben sich nicht einverstanden erklären kann. Meine Herren! Der Deputation lag auch eine so gewaltig schwere und umfangliche Frage gar nicht vor, welche sie hätte verhindern können, auf andere Gebiete der Verfassungsurkunde überzugehen; denn Das, was hierbei zu verlangen und zu beantragen ist, das ist bereits seit lange in unseren Gesetz- und Verordnungsblättern enthalten. Meine Herren! Ich trete nämlich mit einem Antrage vor Sie, der in der That ein conservativer, ja sogar, was die Zeit seines Inhalts anlangt, ein reactionärer insofern ist, als er auf Bestimmungen des Jahres 1848 zurückführt, und ich hoffe darum um so mehr, daß auch solche Mitglieder, welche außerordentlichen Fortschritten nicht besonders günstig sind, dennoch auch für diesen Antrag eintreten können, da er, wie gesagt, sich zurückdatirt auf mehrere Jahrzehnte unseres Verfassungslebens. Wir können uns, meine Herren, doch nicht leugnen — und es ist auch selbst von Mitgliedern des ersten reactivirten Landtages nicht geleugnet worden, daß wir uns seit mehr, denn 20 Jahren in einem verfassungswidrigen Verfassungszustande befinden, und das vorliegende Decret würde wohl die Veranlassung der geehrten Deputation haben bieten können, endlich wieder auf einen gesetzlichen Verfassungsstandpunkt, auf einen berechtigten, verfassungsmäßigen Weg zurückzukommen. Ich habe deshalb versucht, meine Herren, durch einen Antrag diesem Mangel, welcher in unserer Vorlage enthalten ist, beizukommen. Meine Herren! Es bedarf, um die Forderung der Gerechtigkeit, die Forderung eines zu Recht bestehenden Verfassungslebens wieder zur Geltung zu bringen, nur wenig, es bedarf nur der Erklärung, daß das provisorische Gesetz, die Abänderungen der Verfassungsurkunde betref-

fend, vom 15. November 1848 wieder in Wirksamkeit trete. Ich erkläre nicht, daß es als Gesetz wieder aufgenommen werde; denn was meine persönliche Ansicht anlangt, so habe ich keine Minute noch daran einen Zweifel gehabt, daß auch dieses Gesetz rechtsgiltig noch besteht; aber den Vorgang, den ich schon mehrfach hervorgehoben habe, muß ich gleichfalls anerkennen, den nämlich, daß das Gesetz von 1848 auf verfassungswidrigem Wege außer Wirksamkeit gesetzt worden, und darum ist es nothwendig, es wieder in Wirksamkeit zu bringen. Dies zur allgemeinen Debatte und ich werde bei der Berathung über I mir erlauben, meinen Antrag, wenn nöthig, weiter auseinanderzusetzen.

Abg. Ludwig: Meine Herren! Ich würde nicht zur allgemeinen Debatte gesprochen haben, wenn nicht die letzten oder ziemlich die letzten Worte des Herrn Vorredners eine gewisse Bewegung auf jener Seite der Kammer hervorgerufen hätten, und zwar in einer so hervortretenden Weise, daß ich sie doch nicht ohne Weiteres mit Stillschweigen übergangen zu sehen wünschte. Ich stehe nicht ganz auf demselben Standpunkt, den der Herr Abg. Dr. Wigard gegenwärtig wieder eingenommen hat und den er auch bei anderen Gelegenheiten durch die wiederholten Proteste, die er bei dem Zusammentritt der Kammer jedesmal hier erhoben hat, kundgiebt. Ich muß sagen, meine Herren, wenn ich die Vorlage der königl. Staatsregierung ganz genau betrachte und dazu den Bericht und die freudige „Erregung“, die sich in demselben kundgiebt, hinzurechne, so muß ich schon gestehen, auch mich hat es angenehm berührt, daß die königl. Staatsregierung sich veranlaßt gesehen hat, zwei Dinge, die bisher lebhaft von uns gewünscht worden sind, ohne Weiteres zuzugestehen, d. h. die freie Wahl des Präsidenten und das Recht des Erlasses der Adresse. Wenn ich mich aber der Sitzungen und Berathungen der außerordentlichen Deputation für die Landtags-Ordnung erinnere und des heftigen Widerspruchs der königl. Staatsregierung gegen die nunmehr auftauchende Ansicht, daß man den Kammern überlassen solle, ihren Präsidenten selbst zu wählen, so muß mir allerdings dieser Wechsel der Meinungen in den Kreisen der Regierung auffallen. Damals erklärte der Regierungskommissar in der Deputation ausdrücklich, es sei schlechterdings unmöglich, bei den gegenwärtigen Verhältnissen auf ein derartiges Verlangen einzugehen, und die Deputation, ich selbst mit und mein Herr Colleague Dr. Wigard, haben den Gründen Rechnung getragen und ohne Weiteres darauf verzichtet, den Kammern auch nur vorzuschlagen, daß die Bestimmung in die neue Landtags-Ordnung aufgenommen werden soll, daß die Kammern ihren Präsidenten selbst wählen. Nichtsdestoweniger kommt jetzt die Regierung freiwillig und fügt gleichzeitig noch ein anderes Geschenk hinzu, indem sie einen seither streitig gewesenen Punkt als nunmehr über